



2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Luckau) hat beschlossen: Das mit Anordnungsbeschluss vom 28.03.2007 gemäß § 87 FlurbG festgestellte und durch 1. Änderungsbeschluss vom 20.12.2007 geänderte Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung des

Flurbereinigungsverfahrens Oberer Landgraben 2. BA Verfahrensnummer: 6002 Q

wird gemäß § 8 Absatz 1 FlurbG und dem BbgLEG wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Unternehmensflurbereinigung angeordnet:

Land	Brandenburg
Kreis	Spree - Neiße
Gemeinde	Welzow
Gemarkung	Proschim
Flur 6	Flurstücke 402/2, 447, 448, 628, 665

Kreis	Oberspreewald – Lausitz
Gemeinde	Neu-Seeland
Gemarkung	Lieske
Flur 2	Flurstücke 154, 156

Land	Freistaat Sachsen
Kreis	Bautzen
Gemeinde	Elsterheide
Gemarkung	Groß Partwitz
Flur 1	Flurstücke 533/4, 534/7, 237/9
Flur 2	Flurstück 362/2

Gemarkung	Bluno
Flur 2	Flurstücke 73/2, 73/3, 89/2, 109/2, 111/2, 111/3, 112/2, 112/3, 113/7, 113/8
Flur 3	Flurstücke 58/8, 58/9

Aus dem Verfahrensgebiet sind nachfolgend aufgeführte Flurstücke auszuschließen:

Land	Brandenburg
Kreis	Spree - Neiße
Gemeinde	Welzow
Gemarkung	Haidemühl
Flur 6	Flurstücke 57/2, 323, 326

Gemarkung	Proschim
Flur 1	Flurstücke 154, 156, 158
Flur 6	Flurstücke 567, 568, 668

Kreis	Oberspreewald – Lausitz
Gemeinde	Neu-Seeland
Gemarkung	Lieske
Flur 3	Flurstück 252

Land	Freistaat Sachsen
Kreis	Bautzen
Gemeinde	Elsterheide
Gemarkung	Groß Partwitz
Flur 1	Flurstücke 562, 533/10, 560/17

Gemarkung	Bluno
Flur 2	Flurstück 101/3

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Gebietskarte dargestellt. Damit beträgt die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes ca. 589 ha.

2. Bekanntgabe

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung

im
Amt Altdöbern
Marktstraße 1
03229 Altdöbern

in der
Stadtverwaltung Spremberg
Am Markt 1
03130 Spremberg

in der
Gemeinde Elsterheide
Am Anger 36
02979 Elsterheide, OT Bergen

und in der
Stadtverwaltung Welzow
Poststraße 8
03119 Welzow.

jeweils während der Geschäftszeiten aus. Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte aus im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Oberer Landgraben 2.BA.

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des 2. Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die zugezogenen Flurstücke in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall

geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG-1). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke sind die vorgenannten Bestimmungen der §§ 34 und 85 FlurbG aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 88 Nr. 9 der Unternehmensträger.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind. Darüber hinaus gehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO-2 angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens Oberer Landgraben gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Im Rahmen der Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze waren Flurstücksteilungen, u. a. an Wegeflurstücken, erforderlich. Mit diesem 2. Änderungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet auf die tatsächlich betroffenen Flurstücke auf der Grundlage der Ergebnisse der Umringsvermessung angepasst.

Die Hinzuziehung und der Ausschluss der unter 1. aufgeführten Flurstücke sind zur umfassenden Regelung der neuen Rechtsverhältnisse im Verfahrensgebiet erforderlich. Mit der Änderung des Verfahrensgebietes wird der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht (§ 7 FlurbG). Mit dem 2. Änderungsbeschluss ist keine Veränderung in der Zielsetzung des Verfahrens verbunden. Gleiches gilt für die Kostenträgerschaft an den mit dem Verfahren verbundenen Ausführungs- und Verfahrenskosten, die gemäß § 88 Nrn. 8 und 9 FlurbG durch die LMBV zu tragen sind. Der Umfang der zugezogenen Flächen und die Beibehaltung aller bestehenden Zielstellungen des Verfahrens lassen den Schluss zu, dass es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG handelt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) war die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge anzuordnen, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Auch die hinzugezogenen Flurstücke sind der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu unterwerfen, weil nur die uneingeschränkte Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens Oberer Land-

¹ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8.07.2014 (BGBl. I S. 890)

graben, 2. BA sicherstellt, dass die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Eigentumsregelungen zeitnah durchgeführt und vollständig umgesetzt werden können. Die sanierten Bereiche müssen ohne zeitliche Verzögerungen entsprechend den Zielen der Regionalplanung ihrer wirtschaftlichen und touristischen Nutzung zugeführt werden können. Dem würde die Beibehaltung der gesetzlichen Regelung in § 80 Abs.1 VwGO entgegenstehen. Deshalb müssen Interessen möglicher Widerspruchsführenden an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurücktreten. Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin das Verfahren begleitend geschehen muss, ist die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten und damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 08.02.2017

Im Auftrag



Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlage: Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 des 2. Änderungsbeschlusses